



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 26 - 23. Jahrgang – 14.12.2017*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnen im Park“ nach §§ 10 und 13a des BauGB
- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnpark Mehrzweckplatz“ nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13a BauGB
- Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023 für die Gemeinde Bergen auf Rügen

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnen im Park“ nach §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2017 gemäß §§ 10 und 13a Baugesetzbuch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnen im Park“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Gebäude Billrothstraße 5, ehemaliges Landratsamt, und der rückwärtigen Bebauung der Gartenstraße 1, Gem. Bergen, Flur 14, Flurstück 171/11 (teilweise).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B mit der Begründung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 11.12.2017


Anja Ratzke
Bürgermeisterin

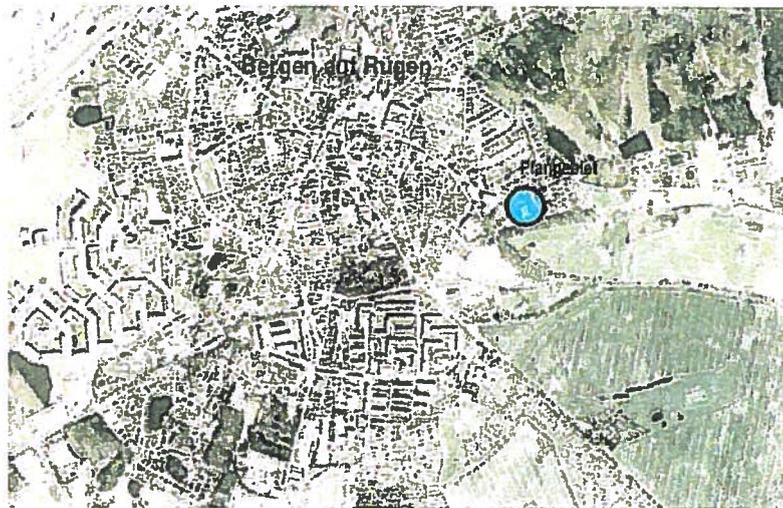


Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Wohnpark Mehrzweckplatz" nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 50 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen.

Die Änderungssatzung bezieht sich auf Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 50. Hier werden die max. Gebäudehöhen neu geregelt. Die Bezugshöhe ist die vorhandene Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück

Das Plangebiet befindet südöstlich der Ortslage Bergen auf Rügen und wird begrenzt im Norden vom Teteler Landweg, im Westen durch die Königsstraße und im Osten durch die Bebauung im Bereich Boddenblick.



Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen gebilligte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 und der Entwurf der Begründung liegen vom

2. Januar 2018 – 2. Februar 2018

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag – Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13:00 – 18:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Öffentlichkeit kann sich während der o. g. Zeit über die allgemeinen Ziele und Zweck unterrichten. Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/bauleitplanung einsehbar.

Bergen auf Rügen, 11.12.17

Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

des Amtes Bergen auf Rügen zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023
für die Gemeinde Bergen auf Rügen

Wer möchte Schöffe werden?

Schöffen und Hilfsschöffen sind ehrenamtliche Richter und urteilen gemeinsam und gleichberechtigt mit Berufsrichtern in Schöffengerichten und Strafkammern, über Menschen, denen vorgeworfen wird, Straftaten begangen zu haben.

In den Zuständigkeitsbereich der Schöffengerichte fallen Straftaten, die mit nicht mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Hierbei kann es sich z.B. um Gewalt-, Eigentums- und Sexualdelikte oder auch um den Vorwurf der fahrlässigen Tötung handeln.

Schöffen und Hilfsschöffen bringen für ihre ehrenamtliche Arbeit in der Rechtsfindung Lebens- und Berufserfahrung mit und leisten einen sehr wichtigen Beitrag für die Strafrechtspflege und damit für unsere Gesellschaft.

Die Grundlage des Schöffenamtes ergibt sich aus Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtssprechung ausgeübt.“

Die Amtsperiode der sich zurzeit im Amt befindlichen Schöffen und Hilfsschöffen Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen läuft im Jahr 2018 aus und es werden wieder interessierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die sich zur Wahl in dieses Ehrenamt bewerben möchten.

Auf das Amt Bergen auf Rügen entfallen **11** vorzuschlagende Personen für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen.

Für das Schöffenamt ist die Gemeinde Bergen auf Rügen aufgefordert, **10 Vorschläge** zu unterbreiten, diese in der Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen und die Liste dann an das Landgericht bzw. Amtsgericht weiterzuleiten.

Es können Bürgerinnen und Bürger von Parteien, Bürgervereinen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Organisationen sowie aus der kirchlichen und sozialen Arbeit benannt werden. Es können sich auch Interessierte persönlich und direkt bewerben.

Folgende Voraussetzungen müssen u.a. von den Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt werden:

1. bei Beginn der Amtsperiode (1.1.2019) das 25. Lebensjahr vollendet haben
2. nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden
3. ein Jahr im Bereich der Gemeinde wohnen

Weitere Informationen und Bewerbungsformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Bergen auf Rügen (www.stadt-bergen-auf-ruegen.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **24.01.2018** an:

Amt Bergen auf Rügen
Der Amtsvorsteher
Haupt- und Ordnungsamt
Herr Steffen Ulrich
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 0 38 38 - 811 352

Fax: 0 38 38 - 811 444

Email: buero-gemv@stadt-bergen-auf-ruegen.de

Im Auftrag
gez. S. Gysan

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de